

I. Judikatur

1. OGH 15.12.2004, 6 Ob 180/04 w, GeS 2005, 154 ff [Anm N. Arnold]

- a) Unvereinbarkeitsbestimmungen (hier: des § 15 Abs 2 PSG) stellen zwingendes Recht dar.
- b) Eine Person, die nicht wirksam zum Organmitglied bestellt wurde, ist – genauso wie ehemalige Organmitglieder – nicht befugt, einen Antrag auf Einleitung einer Sonderprüfung (§ 31 PSG) zu stellen.
- c) Bloß potenziell Begünstigte haben keine Auskunfts- und Einsichtsrechte nach § 30 PSG. Eine bereits einmal als Begünstigter in der Stiftungszusatzurkunde genannte Person, die nicht weiß, ob ihre Begünstigtenstellung noch aufrecht ist, hat einen eingeschränkten Auskunftsanspruch dahingehend, ob sie (noch) Begünstigter ist.
- d) Ein Antragsrecht auf Auflösung der Privatstiftung infolge Verstoßes gegen § 1 Abs 2 PSG ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Anmerkung

- a) Die vorliegende Entscheidung behandelt wesentliche Fragen in Zusammenhang mit der rechtlichen Stellung von Begünstigten von Privatstiftungen. Eine Darstellung aller maßgeblichen Aspekte würde den Rahmen dieses Newsletters sprengen (insoweit sei auf die Entscheidungsbesprechung, die Sie im Publikationsbereich unter www.arnoldrae.at kostenlos zum Download finden, verwiesen).
- b) Herausgegriffen sei aber ein wesentlicher Aspekt: Begünstigte haben nach § 30 PSG bestimmte Auskunfts- und Einsichtsrechte. Bloß potenziell begünstigten Personen kommen diese Rechte grundsätzlich nicht zu. Fraglich ist allerdings, wie jemand feststellen soll, ob er überhaupt Begünstigter einer Privatstiftung ist.
Der OGH eröffnet hier die (neue) Möglichkeit eines vorgelagerten Auskunftsanspruchs, der sich nur auf die Frage bezieht, ob eine Begünstigtenstellung besteht. Zum Schutz der Privatstiftung, der Stifter und der Begünstigten ist es aber geboten, diesen Anspruch auf die Fälle, in denen konkrete „Verdachtsmomente“ für eine Begünstigtenstellung gegeben sind, einzuschränken. Weiters wird man Einsichtsrechte von Personen, die ihre Begünstigtenstellung lediglich vermuten, sehr zurückhaltend handhaben müssen.
- c) Stifter stehen häufig vor der Frage, ob sie die Geheimhaltung oder den Schutz potenzieller Begünstigter höher bewerten wollen. Die vorliegende Entscheidung sollte Anlass dazu geben, diese grundsätzliche Entscheidung nochmals zu überprüfen und die Umsetzung in der Stiftungserklärung zu kontrollieren.

Eine Kooperation von:

ARNOLD
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT



2. OLG Wien 22.2.2005, 28 R 274/04 a, GeS 2005, 282 ff [Anm N. Arnold]

- a) Thesaurierungs- bzw „Selbstzweck“-Stiftungen sind unzulässig.
- b) Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates fällt in die Zuständigkeit des Stifters (allenfalls auch des Stiftungskurators), in allen anderen Fällen in die Zuständigkeit des Gerichts. Unter Bestellung des „ersten Aufsichtsrats“ ist nur der vor der Eintragung der Privatstiftung in das Firmenbuch bestellte Aufsichtsrat zu verstehen.
- c) Der Begriff der einheitlichen Leitung in § 22 Abs 1 Z 2 PSG ist iSd § 15 Abs 1 AktG auszulegen. Eine einheitliche Leitungsmöglichkeit reicht für die Begründung einer Aufsichtsratspflicht aus.
- d) Ein ohne Androhung eines Zwangsmittels ergangener Gerichtsauftrag ist nicht anfechtbar. Anderes ergibt sich bei der Privatstiftung nur in Bezug auf eine Unterlassungsanordnung nach § 35 Abs 3 zweiter Satz PSG.

Anmerkung

- a) Auch diese Entscheidung kann für viele Privatstiftungen erhebliche Bedeutung haben. Insbesondere stehen hier Fragen der Aufsichtsratspflicht und des Selbstzwecks zur Diskussion. Zu Einzelheiten sei daher einerseits auf den Volltext der Entscheidung (Download unter www.privatstiftung.info), die Entscheidungsbesprechung (GeS 2005, 282 ff) und den Beitrag über die Aufsichtsratspflicht bei Privatstiftungen (aus Aufsichtsrat aktuell 2005, Heft 4, 12 ff) verwiesen – die beiden Letztgenannten können Sie auch im Publikationsbereich unter www.arnoldrae.at downloaden.
- b) Bei Privatstiftungen, die Gesellschaften oder Genossenschaften einheitlich leiten können (mögen sie von dieser Leitungsbefugnis auch keinen Gebrauch machen) oder die an derartigen Rechtsträgern mehrheitlich beteiligt sind, sollte geprüft werden, ob eine Aufsichtsratspflicht (allenfalls auch samt Arbeitnehmervertretern) besteht. Üblicherweise ist die Einrichtung eines Aufsichtsrates bei Privatstiftungen von den Stiftern nicht gewünscht. Gegebenenfalls müssten daher entsprechende Gestaltungen gefunden werden, um diese Aufsichtsratspflicht zu vermeiden.
- c) Die vorliegende Judikatur bestätigt die herrschende Ansicht, dass „Selbstzweck“-Stiftungen unzulässig sind. Gerade bei der Ausgestaltung der Begünstigtenregelung kann diesem Aspekt Bedeutung zukommen.

II. Abgabenrechtliches

Zu den abgabenrechtlichen Änderungen sei auf die Literaturrecherche verwiesen.

III. Literaturrecherche

- a) R. Reiter, Die Besonderheiten der Kommunikation des Aufsichtsrates und des Vorstands einer Privatstiftung mit dem Stiftungsprüfer, AR aktuell 2005, Heft 1, 21 ff
Die Autorin stellt die gesetzlich vorgesehenen bzw tatsächlich praktizierten Kommunikationswege zwischen Stiftungsorganen und dem Stiftungsprüfer vor.
- b) Chini, Zunehmendes Konfliktpotential zwischen Stiftern und Stiftungsvorständen über das Management von Stiftungen, AR aktuell 2005, Heft 1, 24 f

Dieser Beitrag widmet sich dem Konfliktpotential zwischen Stiftern und Stiftungsvorständen und liefert praxisrelevante Lösungsansätze.

- c) *Sulz*, Privatstiftungen und negative Anschaffungskosten, GeS 2005, 164 ff
Kauba, AbgÄG 2004: Änderungen bei Stiftungszuwendungen, RdW 2005/282, 250 ff
Diese beiden Beiträge widmen sich den Änderungen der Rechtslage in Zusammenhang mit negativen Anschaffungskosten.
- d) *Kerres/Melicharek*, Zur Reform des liechtensteinischen Stiftungsrechts, ecolex 2005, 293 ff
Derzeit liegt ein Vernehmlassungsbericht zur Änderung des liechtensteinischen Stiftungsrechts vor. Die Autoren stellen einerseits die geplanten Änderungen vor und widmen sich andererseits kritisch der Frage, ob durch die geplanten Änderungen tatsächlich Missbrauchsmöglichkeiten abgestellt werden können.
- e) *Temm*, Die Gründung einer Tochterstiftung, SWK 2005, S 642 ff
Der Autor vertritt die Ansicht, dass bei Errichtung einer Tochterstiftung kein Nacherhebungstatbestand iSd § 8 Abs 3 lit b ErbStG erfüllt werde (siehe dazu aber gegenteilig *N. Arnold* in *Arnold/Stangl/Tanzer*, Privatstiftungs-Steuerrecht, Rz II/461 bzw 491 f).
- f) *G. Nowotny*, Kann das Gericht eine Selbstzweckstiftung auflösen?, GeS 2005, 228 ff
Dieser Beitrag geht der Frage nach, inwieweit das Firmenbuchgericht auf die Auflösung einer Selbstzweckstiftung hinwirken kann (siehe dazu auch die unter Punkt I.2. angeführte Entscheidung des OLG Wien).

IV. Veranstaltungstipps

Praxis-Lehrgang Privatstiftungen

Der Ausbildungslehrgang Privatstiftungen findet heuer vom 9. bis 11.11.2005 im Hotel De France statt. **StB Mag. Horst Bergmann** (Raiffeisen Zentralbank Österreich AG) und **RA Dr. Nikolaus Arnold** (ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft) erläutern die Grundlagen der Privatstiftung bis hin zu Spezialfragen. Dieses Seminar soll den Teilnehmern einen umfassenden Einblick in alle Rechtsbereiche in Zusammenhang mit Privatstiftungen geben. Es wendet sich daher nicht nur an Stifter und an Mitglieder von Stiftungsorganen (Stiftungsvorstand, Beirat etc), sondern auch an beratende Berufe und Banken, Versicherungen etc, die Privatstiftungen zu ihrem Kundenkreis zählen.

Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anmeldung (Download der Einladung auch auf der Startseite unter www.privatstiftung.info).

Eine Kooperation von:

ARNOLD
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT



V. Neuerscheinung

Arnold/Stangl/Tanzer

Privatstiftungs-Steuerrecht**Wissenschaftlich fundiert und top-aktuell**

Das Werk enthält eine **aktuelle Gesamtdarstellung** der abgabenrechtlichen Aspekte in Zusammenhang mit Privatstiftungen. Auch kontroversiell oder bisher nicht eingehend behandelte Bereiche werden einer Lösung zugeführt.

Teil I behandelt Stiftungen (insbesondere auch die Privatstiftung) im Allgemeinen und die eigennützige (außerbetriebliche) Privatstiftung im Speziellen.

Teil II wird sich mit der betrieblichen und der gemeinnützigen Privatstiftung auseinandersetzen und das Gesamtwerk mit einem Stichwortverzeichnis abrunden.



Arnold/Stangl/Tanzer
Wien 2005, 312 Seiten, Teil I, Preis € 59,-
Rest -Nr. 32 12 00 ISBN 3-7007-3232-5

Die Erwerber von Teil I erhalten das Gesamtwerk (dh Teil I und II) **nach Erscheinen des Teiles II als gebundene Gesamtausgabe** (und **ohne Aufpreis** gegenüber einem Einzelbezug). Durch diese Serviceleistung des Verlages ist sichergestellt, dass die Kunden bereits jetzt mit Teil I arbeiten können, aber nicht mit dem Aufwand des Bindens oder sonstigen Mehrkosten belastet sind. Über das Erscheinen von Teil II (das für Ende 2005 geplant ist) werden Sie automatisch informiert.

www.stiftungssteuerrecht.at

Die Website zum Stiftungssteuerrecht mit den
Stiftungsrichtlinien im Download-Bereich und wichtigen
Informationen zur Privatstiftung per Newsletter.



Für Ihre Bestellung bitte den Kupon ausfüllen und senden an:

Fax: (01) 535 12 49 oder per **E-Mail** an: **psg@arnoldrae.at**



Ja, ich/wir bestelle(n)

_____ Exemplar(e) **Privatstiftungs-Steuerrecht (Teil I)** à € 59,- (32.12.00)

Firma:

Name:

Kundennr.:

Straße:

PLZ/Ort:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Datum/Unterschrift:



Preis zzgl. Porto und Versandkosten
www.lexisnexus.at

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft, © 2005

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.

Kontaktdetail: www.privatstiftung.info.

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit durch E-Mail an psg@arnoldrae.at möglich).

Eine Kooperation von:

ARNOLD
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT

